

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert u. ein und dreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 28. April 1834.

(Fortsetzung.)

Fortsetzung der Berathung über das Budjet des Staatsaufwandes. — E. Militair-Departement.

Abg. R u n d e: Aus der Aeußerung des Regierungskommissars läßt sich vermuthen, daß die Zeit, wo der Mann sich auf Urlaub befindet, auch zu Gute geschrieben wird; allein in diesem Falle tritt eine Imparität in so fern hervor, als die, welche viel im Dienste sind, gegen die prägravirt werden, welche sich nicht im Dienste befinden, und also weniger an den Kleidungsstücken abnützen.

Staatsminister v. Z e z s c h w i g: Ich habe dagegen zu bemerken, daß sie auf Urlaub ihre Montur ebenfalls bekommen, und also diese entweder abnützen werden, oder sich andere Kleidungsstücke anschaffen, wodurch das Verhältniß ganz gleich steht.

Abg. A t e n s t ä d t: Bevor sich die Kammer über diese Position entschließt, möchte doch wohl anzuführen sein, wodurch die Ersparniß erzielt werden könne. Die Deputation hat sich darüber nicht ausgesprochen. Steht die Verminderung mit ihrem Antrage, nur die geringst mögliche Zahl der Mannschaft präsent zu halten, in Verbindung, oder kann die Verminderung durch Vereinfachung der Administration erfolgen, so würde nichts dagegen zu sagen sein; sollte sie aber dadurch geschehen, daß an den reglementsmäßigen Bedürfnissen den Soldaten etwas gekürzt werde, so würde man sich dafür nicht erklären können.

Staatsminister v. Z e z s c h w i g: Man hat geglaubt, dieses Postulat von 5108 Thlr. im Entwurfe des Budjets deshalb machen zu müssen, um nicht vielleicht in die Verlegenheit zu kommen, daß der Mannschaft etwas abginge, und sie sollten gleichsam einen Reservefonds bilden. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß dieser nicht nothwendig sei, und ich kann die Versicherung geben, daß eine Verkürzung der reglementsmäßigen Bedürfnisse bei der Mannschaft auf keinen Fall eintritt.

Durch diese Erklärung hält der Abg. A t e n s t ä d t seinen Antrag für erledigt und

der P r ä s i d e n t stellt sodann die Frage: Bewilligt die Kammer für die Position 11. 131,000 Thlr.? Sie wird gegen eine Stimme bejaht.

Zur Position 12., 1. und 2. bemerkt die Deputation:

Zur Ergänzung der Armee: 36,502 Thlr. und zwar:
1) für Recruten: 18,000 Thlr. Es ist hierbei die Recrutenzahl nach dem achten Theile der Armee angenommen und sollte die in dem neuen Entwurf des Recrutirungsgesetzes vorgeschlagene sechsjährige Dienstzeit angenommen werden, so ist nur bei gleich-

zeitiger Annahme der vorgeschlagenen Stellvertretung durch gediente Soldaten der vorstehende Fonds als ausreichend zu betrachten, im entgegengesetzten Falle aber eine Erhöhung desselben erforderlich. — Der Aufwand besteht: a) in dem Aufwande bei der Aushebung, an Verpflegungskosten, Auslösungen und Nebenaufwand; b) in den Handgeldern, Löhnungen und Bekleidungsgeldern, ingleichen den Unterhaltungsgeldern auf Armaturen, Lederwerk und Leibesmontur für die einrangirten Recruten; c) in den für die 12 Amtshauptleute in den alten Erblanden mit 100 Thlr. jährlich für jeden bewilligten Entschädigungen für den Aufwand bei den Recrutirungen; d) in einer mit 200 Thlr. jährlich bewilligten Besoldung für einen bei der Polizeideputation zu Dresden zur Führung der Register über die Geburtscheine der jungen Mannspersonen angestellten eigenen Expedienten. — 2) für Re-
monte: 18,502 Thlr. Es ist hierbei nach den bisherigen Erfahrungen der jährliche Abgang auf 11 Thlr. pro Pferd ange-

nommen, wonach sich ergibt
für 1489 Pferde der Cavalerie, für 108 Pferde der reitenden Artillerie, für 85 Pferde des Trainbataillons, zusammen für 1682 Pferde 18,502 Thlr.

Die Deputation schlägt vor, den Bedarf zu bewilligen, jedoch mit Wegfall der mit 200 Thlr. bisher bewilligten Besoldung für einen bei der Polizeideputation zu Dresden zur Führung der Register über die Geburtscheine der jungen Mannspersonen angestellten Expedienten, weil ihr die Zahlung dieses Gehalts als eine Bevorzugung der Stadt Dresden erscheint, indem alle übrigen Ortschaften im Lande einen Zuschuß in dieser Rücksicht nicht erhalten. — Der königl. Herr Commissar hat sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt.

Bei I. führt R e f e r e n t an, daß eine specielle Nachweisung sich auch bei diesem Gegenstande unmöglich geben lasse. Die Deputation hätte nur von dem Gesichtspuncte ausgehen können, daß der Rechenschaftsbericht das Weitere anführe.

Staatsminister v. Z e z s c h w i g: Es ist diese Einrichtung durch die Ausarbeitung bedingt. In der sächsischen Armee sind dafür 6 Wochen für die Infanterie und 12 Wochen für die Reiterei angenommen. Es ergaben sich bei der badenschen Ständerversammlung von 1831 mehrfache Zweifel über die zur Ausarbeitung nöthige Zeit, und es kam die Sache zur Kenntniß der Bundesversammlung. Von Seite dieser war man der Meinung, daß eigentlich zur wirklichen Ausarbeitung ein Jahr nothwendig sei, um jedoch nicht zu großen Aufwand zu veranlassen, wurde ausgesprochen, daß man zwar nicht eine bestimmte Vorschrift geben wolle, daß man aber 6 Monate für unbedingt nothwendig erachte. Die geehrte Kammer wird sich überzeugen, daß dieß einen sehr großen Mehraufwand verursachen würde, namentlich bei der kürzern Dienstzeit. Dessen ungeachtet ist nicht die Absicht der Regierung, das Postulat höher zu stellen; nur muß ich bemerken, daß die Nichterhöhung nur dann möglich wird, wenn die Position wegen Zusammenziehung der Trup-